

Angebots- und Auftragsgrundlagen

Alle unsere Angebote haben unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die geltenden Ö-Normen bzw. EN-Normen als Grundlage. Sofern es in der Angebotsanfrage oder Ausschreibung nicht anders und eindeutig angegeben ist, gelten für die Angebotserstellung bzw. den Auftrag folgende Voraussetzungen.

1. Der Einbauort befindet sich höchstens im 2. Obergeschoss. Der Zugang zur Einbaustelle ist frei zugänglich und nicht erschwert. Der Transport der Materialien zur Baustelle kann ungehindert und ohne Zeitverzögerung erfolgen. Der Weg zum Einbauort ist trittfest, sauber und eben.
2. Die Einbaustelle ist beim Ausmessen frei und der Einbauort klar gekennzeichnet. Alle anschließenden Bauteile sind beim Ausmessetermin bereits fertig gestellt, ansonsten wird nach Plan produziert. Sämtliche Planmaße müssen dann von den Firmen, welche die Anschlussbauteile erstellen, eingehalten werden. Der Meterriss ist sowohl zum Zeitpunkt des Ausmessens, wie auch beim Einbau eindeutig erkennbar.
3. Sollte der Einsatz eines Kranes erforderlich sein, ist ein geeigneter Abstellplatz mit genügend Bodentragfähigkeit vorhanden. Die Zufahrt ist ungehindert möglich. Grundsätzlich wird der Einsatz des Krans nicht kalkuliert, wenn der Bedarf aus der Anfrage nicht eindeutig erkennbar ist.
4. Gerüste für eine Arbeitshöhe über 4 Meter sind bauseits vorhanden. Für allfällige an uns beauftragte Gerüste ist ein ebener, tragfähiger und fester Untergrund vorhanden.
5. Strom, Licht und Wasser sind auf der Baustelle unentgeltlich vorhanden.
6. Unsere Montagearbeiten werden nicht durch andere Handwerker oder sonstige Personen behindert.
7. Alle unsere Arbeiten an einem Auftrag können in einem Zuge erledigt werden. Es sind keine Unterbrechungen oder Teilmontagen gefordert/erforderlich.
8. Die Bauteile, an welche unsere Arbeiten anschließen, müssen die entsprechende Statik übernehmen und sind ÖNORM – gerecht ausgeführt. Diese Bauteile entsprechen in Bezug auf Winkel und Abmessungen dem Plan. Allfällige Absprachen sind schriftlich dokumentiert.
9. Sollte im Montagebereich (Wand, Decke, Fußboden) strom- und/oder wasserführende Leitungen verlegt sein, so sind diese Stellen bauseits zu kennzeichnen. Wird im Zuge der Montagearbeiten eine nicht gekennzeichnete Leitung beschädigt, so wird seitens Glas-Müller GmbH bzw. Glas-Müller Bautechnik GmbH weder für die Reparatur noch für Folgeschäden die Haftung übernommen.
10. Es ist ausreichend Platz zur Zwischenlagerung unserer Materialien auf der Baustelle vorhanden.
11. Sämtliche für uns erforderliche Vorarbeiten von anderen Handwerkern sind vor Montagebeginn abgeschlossen.
12. Für Fragen und bei Problemen steht der örtliche Baukoordinator (Bauleiter, Architekt, Bauherr, ...) kurzfristig zur Verfügung.
13. Bei nachträglichen Plan-, Konstruktions- und Ausführungsänderungen verrechnen wir eventuell anfallende Mehraufwendungen.
14. Bei Unklarheiten bzw. Auffassungsunterschieden in vom Auftraggeber bereitgestellten Plänen und Ausschreibungstexten, behalten wir uns, nach vorheriger Absprache mit dem Bauherrn bzw. Architekten, Preisanpassungen auch nach Auftragseingang vor.
15. Bei Montagen, Reparaturen und Sanierungen, bei denen bestehende Elemente demontiert oder etwas daran befestigt werden müssen, kann es situationsbedingt – trotz größter Vorsicht unserer Monteure - zur Beschädigung der angrenzenden Bauteile kommen. Diese Beschädigungen können daher nicht von uns als Haftpflicht-Schaden anerkannt werden. Das Risiko geht zu Lasten des Auftraggebers.
16. Trotz fachgerechter Planung und Besichtigung kann es vorkommen, dass Mängel am bestehenden Gewerk (z.B. kaputte Dichtungen, Rost an der Unterkonstruktion,...) erst nach dem Montagestart oder während des Rückbaus feststellbar sind. In solchen Fällen werden die Möglichkeiten erörtert und ein Nachtragsangebot erstellt. Die Mehrkosten sind in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers – auch wenn es zum Abbruch der Montage kommt.
17. Mehraufwände beim Ausbau der bestehenden/alten Anlagen, welche zum Angebotszeitpunkt nicht erkennbar waren, werden in Regie abgerechnet. Auch etwaige später nötige Anpassungen am Hauptgewerk werden in Regie abgerechnet.
18. Das Angebot gilt vorbehaltlich der Kreditprüfung maximal 2 Monate ab Ausstellung. Bei negativer Kreditprüfung behalten wir uns das Recht des Vertragsrücktritts vor. Bereits erbrachte Leistungen werden verrechnet.
19. Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen. 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung, 30 % vor Arbeitsbeginn, Restzahlung nach Fertigstellung. Bei Verzögerungen in der Abwicklung der Arbeiten werden gegebenenfalls Leistungsausweise erstellt.
20. Wir behalten uns vor, nicht kalkulierte Mehraufwendungen nach Aufwand zu verrechnen.

Geschäftsbedingungen zum Download auf: www.glas-mueller.com

Glas-Müller GmbH · Feldkircher Straße 41 · A-6820 Frastanz · T +43 (0)5522 51561 · F +43 (0)5522 52120 · mail@glas-mueller.com
UID: ATU 681 305 14 · FN 400748k · LG Feldkirch · DGN: 301931537 · DVR: 4011038

Glas-Müller Bautechnik GmbH · Hatlerstraße 70 · A-6850 Dornbirn · T +43 (0)5572 23589 · F +43 (0)5522 52120 · bautechnik@glas-mueller.com
UID: ATU 390 307 03 · FN 132573k · LG Feldkirch · DGN: 901448472 · DVR: 4011043